



4.8 Allgemeine Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin

vom 27. Februar 2013 (ABl. S. 1252), die zuletzt durch die Dritte Änderung vom 21. Februar 2018 geändert worden ist (ABl. S. 1293)

Für die Wahrnehmung von Geschäften, die im Interesse der Ärztekammer Berlin aufgrund von Gesetz, Satzung, Vertrag oder Organbeschlüssen wahrgenommen werden (Dienstgeschäfte), gewährt die Ärztekammer Berlin Auslagenerstattung und Entschädigung nach Maßgabe dieser Entschädigungsregelung, soweit nicht nach anderen Regelungen Entschädigung zu leisten oder Auslagen zu erstatten sind.

I. Auslagenerstattung bei Dienstreisen

§ 1 Grundsätze

- (1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sein, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.
- (2) Dienststätte im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind das Gebäude der Ärztekammer Berlin, Friedrichstraße 16 und die Räume der Ärztekammer Berlin in der Friedrichstraße 235 und 236 in 10969 Berlin.
- (3) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.
- (4) Auf die Auslagenerstattung bei Dienstreisen findet das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Entschädigungsregelung nichts Abweichendes ergibt.
- (5) Für Dienstgeschäfte innerhalb der Stadtgrenzen Berlins kann eine Auslagenerstattung nur nach §§ 2, 3 und 6 erfolgen.

§ 2 Fahrt- und Flugkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrt- und Flugkosten erstattet.

- (2) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 3 Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 2 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen Fahrzeugs wird als Wegstreckenentschädigung ein Kilometergeld nach dem jeweils steuerfreien Höchstsatz gewährt. Bei Inanspruchnahme von Kilometergeld darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels grundsätzlich nicht übersteigen.
- (2) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie eine von der Ärztekammer Berlin unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder von anderen Dienstreisenden der Ärztekammer Berlin oder einer anderen Behörde oder Organisation unentgeltlich mitgenommen wurden.

§ 4 Tagegeld

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld, das sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Sätze 2 und 4 des Einkommenssteuergesetzes bemisst.
- (2) Erhalten Dienstreisende unentgeltlich Frühstück, Mittag- oder Abendessen, so wird das Tagegeld entsprechend § 6 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz gekürzt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen.
- (3) Besteht zwischen der Dienststätte oder der Wohnung und der Stelle, an der das Dienstgeschäft erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt. Eine geringe Entfernung ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Dienstgeschäft innerhalb der Stadtgrenze von Berlin erledigt wird.



§ 5 Übernachtungskosten

- (1) Für Dienstreisen wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des steuerfreien Höchstbetrages gewährt.
- (2) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, so wird der Mehrbetrag bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro erstattet. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit hierfür ein triftiger Grund besteht.
- (3) Bei Dienstreisen am oder zum Wohnort sowie am oder zum Ort der Dienststätte wird kein Übernachtungsgeld gewährt und es werden keine Übernachtungskosten erstattet.
- (4) Weitere Kosten werden als Nebenkosten erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Über den Fall der Unvermeidbarkeit entscheidet die Geschäftsführung im begründeten Einzelfall.

§ 6 Erstattung von Nebenkosten

- (1) Zur Erledigung eines Dienstgeschäftes notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 1 bis 5 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet. Über die Notwendigkeit der Auslagen entscheidet die Geschäftsführung. Überschreiten die Nebenkosten 300 Euro je Dienstreise, ist der Vorstand in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Als Auslagen gelten auch die Kosten für die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes, das bei Beginn des Dienstgeschäftes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auf Hilfe angewiesen ist, sowie für pflegebedürftige Angehörige ab Pflegestufe 2. Der Anspruch besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen kann.
- (3) Parkgebühren an Flughäfen und Bahnhöfen werden für eine Parkdauer von höchstens 72 Stunden erstattet.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, die Erstattung der Nebenkosten als Pauschale zu gewähren.

II. Entschädigung

§ 7 Entschädigung für Verdienstausschlag

- (1) An ehrenamtlich tätige angestellte oder beamtete Ärztinnen und Ärzte wird bei Dienstreisen bei nachgewiesenem Verdienstausschlag eine Entschädigung für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit/Dienstzeit gezahlt. Die

Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird für höchstens acht Stunden je Tag und maximal in Höhe von 360 Euro je Tag gezahlt. Der Nachweis erfolgt durch eine vom Arbeitgeber/Dienstherrn erstellte Bescheinigung über den finanziellen Ausfall.

- (2) An ehrenamtlich tätige niedergelassene oder sonstige freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte wird bei Dienstreisen für tatsächlichen Praxisausfall oder sonstigen Verdienstausschlag eine Entschädigung von 180 Euro je angefangenen Halbtage gezahlt. Dabei ist bei einer vollzeitig betriebenen Arztpraxis von einem 8-Stundentag auszugehen, so dass der Halbtage vier Stunden beträgt.
- (3) Ehrenamtlich tätige Ärztinnen und Ärzte können für Dienstgeschäfte innerhalb der Stadtgrenzen Berlins eine Entschädigung für Verdienstausschlag erhalten, sofern es sich um Dienstgeschäfte handelt, die nicht anders als in der dienstplanmäßigen Arbeitszeit oder in der Zeit der Sprechstundentätigkeit des Arztes/der Ärztin stattfinden können und länger als zwei Stunden dauern.

§ 8 Entschädigung Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin

- (1) Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin erhalten als Entschädigung für Verdienstausschlag die Kosten einer Freistellung von der Arbeit oder die Kosten einer Vertretung oder einer Assistenz gemäß der Absätze 2 und 3.
- (2) Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt monatlich entweder
 - a) pauschal in Höhe von 6.400 Euro oder
 - b) gegen Nachweis des tatsächlich entgangenen Arbeitsentgeltes aus abhängiger Beschäftigung, bis maximal der Vergütung der Entgeltgruppe IV "Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt" gemäß der jeweils geltenden Anlage zu § 18 (Entgelttabelle) des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) oder bis maximal einer entsprechenden Entgeltgruppe des jeweils angewendeten Tarifvertrages, jeweils nebst Zuschlägen analog § 37 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Bei bezahlter Freistellung erfolgt die Entschädigung nach Satz 1 einschließlich der Arbeitgeberanteile



zur Sozialversicherung direkt gegenüber dem Arbeitgeber.	Vorsitzender/Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses III	700 Euro
(3) Die Entschädigung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin nach Absatz 1 erfolgt monatlich pauschal in Höhe von 3.200 Euro oder gegen Nachweis bis zur Hälfte der in Absatz 2 b) genannten Positionen.	je Stellvertreter	250 Euro
	Vorsitzender/Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses IV	700 Euro
	je Stellvertreter	250 Euro
	Vorsitzender/Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses V	700 Euro
	je Stellvertreter	250 Euro
	Vorsitzender/Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses VI	700 Euro
	je Stellvertreter	250 Euro
	Vorsitzender/Vorsitzende des Gemeinsamen Weiterbildungsausschusses	400 Euro
	c) Widerspruchsstelle	725 Euro
	Vorsitzender/Vorsitzende	325 Euro
	je Stellvertreter	200 Euro
	d) Fortbildungsgremien	
	1.1 Fortbildungsausschuss	1.200 Euro
	Vorsitzender/Vorsitzende des Fortbildungsausschusses	700 Euro
	je Stellvertreter	250 Euro
	1.2 Beirat für Fortbildungsanerkennung	
	je Mitglied pro Sitzung	90 Euro
	e) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten für jede Sitzung der Delegiertenversammlung, an der sie teilgenommen haben, eine pauschale Entschädigung von	100 Euro
	f) Strahlenschutzbeauftragter/Strahlenschutzbeauftragte	400 Euro
	Stellvertreter/Stellvertreterin, pro Stunde	50 Euro

§ 9 Entschädigung für Zeitaufwand	
(1) Ehrenamtlich Tätige, die im Zusammenhang mit der Erledigung ihrer Aufgaben für die Ärztekammer Berlin einen erheblichen Zeitaufwand haben, erhalten eine Entschädigung gemäß Absatz 2. Ist eine Gesamtentschädigung für einen Ausschuss ausgewiesen, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses über die Verteilung der Entschädigung auf die Ausschussmitglieder. Solange Beschlüsse nach Satz 2 nicht gefasst sind, erhalten die Vorsitzenden und deren höchstens zwei Stellvertreter eine Entschädigung gemäß Absatz 2.	
(2) Die Entschädigung für erheblichen Zeitaufwand ist, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist, auf Kalendermonate bemessen. Sie wird im folgenden Umfang gewährt:	
a) Vorstand	15.000 Euro
Der Vorstand entscheidet über die Verteilung des Gesamtbetrages auf seine Mitglieder.	
b) Weiterbildungsausschüsse	
Weiterbildungsausschuss I	1.200 Euro
Weiterbildungsausschuss II	1.200 Euro
Weiterbildungsausschuss III	1.200 Euro
Weiterbildungsausschuss IV	1.200 Euro
Weiterbildungsausschuss V	1.200 Euro
Weiterbildungsausschuss VI	1.200 Euro
Vorsitzender/Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses I	700 Euro
je Stellvertreter	250 Euro
Vorsitzender/Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses II	700 Euro
je Stellvertreter	250 Euro



g) die Leiter und Leiterinnen der Kommissionen der Ärztlichen Stelle Qualitätssicherung – Strahlenschutz Berlin (ÄSQSB) je	230 Euro
Mitglieder der Prüfungskommissionen mit Ausnahme der Leiter und Leiterinnen, für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie Gutachter der ÄSQSB pro Stunde	50 Euro
h) Peers für die Qualitätssicherung in der Transfusionsmedizin, in eigener Praxis pro durchgeführtem Peer Review	170 Euro
Angestellte oder anderweitig freiberuflich in Praxen oder anderen Einrichtungen tätige Ärztinnen und Ärzte pro durchgeführtem Peer Review	50 Euro
i) Ausschuss Medizinische Fachberufe	1.200 Euro
Vorsitzender/Vorsitzende	700 Euro
Stellvertreter/Stellvertreterin	250 Euro
j) Mitglieder des Fachsprachausschusses für die Teilnahme an Sitzungen	
pro Stunde	36 Euro
pro Sitzung höchstens	100 Euro
k) Mitglieder des Ausschusses für die Wahl zur Delegiertenversammlung (Wahlausschuss) für die Teilnahme an Sitzungen	
pro Stunde	50 Euro
l) Mitglieder des Arbeitskreises Drogen und Sucht für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen des Interventionsprogramms für Mitglieder der Ärztekammer Berlin mit problematischem Substanzkonsum	
pro Stunde	100 Euro

(3) Für die Berechnung der Entschädigung nach Buchstaben k) und l) werden die Minuten pro Einsatztag addiert. Die letzte bereits begonnene viertel Stunde wird voll berechnet. Erfolgen an einem Tag Einsätze zu unterschiedlichen Einzelfällen, kann die Berechnung für diesen Tag fallbezogen erfolgen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen mehrere Fälle beraten werden. Sofern für die Abrechnung Formulare bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden.

§ 10 Übergangsgeld

- (1) Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin erhalten, wenn sie aus dem Amt ausscheiden, ein monatliches Übergangsgeld. Das Übergangsgeld beträgt 100 % der nach § 8 Absätze 2 und 3 gezahlten Entschädigung für Verdienstaussfall. Sie wird nach dem Durchschnitt der in den letzten 12 vollen Kalendermonaten vor dem Ausscheiden gezahlten Entschädigung berechnet.
- (2) Das Übergangsgeld wird für einen Monat für jeweils ein Amtsjahr gewährt.
- (3) Der unmittelbare Wechsel vom Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin in das des Präsidenten/der Präsidentin oder umgekehrt gilt nicht als Ausscheiden aus dem Amt.
- (4) Anstelle der monatlichen Bezüge ist eine Abfindung insgesamt zulässig.
- (5) Stirbt der nach der vorstehenden Regelung Anspruchsberechtigte, geht der Anspruch auf Witwe/Witwer oder Waisen über.

§ 11 Entschädigung der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die Abnahme einer Prüfung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin erhält jedes von der Ärztekammer Berlin benannte oder berufene Mitglied eines Prüfungsausschusses je Prüfung eine Grundentschädigung von 43 Euro sowie je Prüfling eine Entschädigung von 21 Euro. Finden mehrere Prüfungen in zeitlichem Zusammenhang statt, wird die Grundentschädigung nur einmal gezahlt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Durchführung von Fachgesprächen nach Röntgenverordnung (RöV) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Wird eine Prüfung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin in zeitlichem Zusammenhang durchgeführt, wird



die Grundentschädigung gemäß Absatz 1 nur einmal gezahlt.

- (3)
- a) Für die Abnahme einer Fachsprachprüfung erhält jedes von der Ärztekammer Berlin benannte oder berufene Mitglied eines Prüfungsausschusses Fachsprache je Prüfung eine Grundentschädigung von 50 Euro sowie 50 Euro je Prüfling. Finden mehrere Prüfungen in zeitlichem Zusammenhang statt, wird die Grundentschädigung nur einmal gezahlt. Bei der Abnahme von mehr als vier Prüfungen in einem zeitlichen Zusammenhang beträgt die Grundentschädigung 100 Euro.
 - b) Für jeden im Auftrag der Ärztekammer Berlin erstellten und eingereichten Prüfungsfall für die Fachsprachprüfung, der vollumfänglich/mit geringfügigen Einschränkungen verwendet werden kann, wird eine Entschädigung in Höhe von 50 Euro je Fall gezahlt.

§ 12 Entschädigung für die Tätigkeit in der Ethik-Kommission

- (1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten für ihre Tätigkeit nach § 2 Absätze 1 und 2 sowie nach § 18 Absätze 1 und 2 der Satzung der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer Berlin auf der Grundlage des § 17 der Satzung eine Entschädigung.
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen, Berichten, Anzeigen und Meldungen beträgt die Entschädigung für
 - a) Erstanträge, Änderungsanträge mit einer Sitzung

Vorsitzender/Vorsitzende	110 Euro
Ausschussmitglieder	75 Euro
 - b) Erstanträge, Änderungsanträge mit besonders niedrigem Beratungsaufwand

Vorsitzender/Vorsitzende	55 Euro
Ausschussmitglieder	35 Euro
 - c) jede weitere Sitzung zu einem Antrag

Vorsitzender/Vorsitzende	55 Euro
Ausschussmitglieder	35 Euro

d) Berichte, Anzeigen, Meldungen

- | | |
|--|---------|
| - Kenntnisnahme durch den Vorsitzenden | 35 Euro |
| - Beratung durch den Ausschuss | |
| Vorsitzender/Vorsitzende | 55 Euro |
| Ausschussmitglieder | 35 Euro |

§ 13 Entschädigung der Mitglieder der Lebendspendekommission

- (1) Die von der Ärztekammer Berlin berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der gemeinsamen Lebendspendekommission der Ärztekammer Berlin und der Landesärztekammer Brandenburg erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Lebendspendekommission eine Entschädigung in Höhe von 128 Euro für jeden ersten Fall. Für jeden weiteren Fall beträgt die Entschädigungssumme 98 Euro. Zusätzliche Auslagen und Fahrtkosten werden für Berliner Mitglieder nicht erstattet.
- (2) Sachverständige und Zeugen werden nach den Regelungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.

§ 14 Entschädigung der Mitglieder des ärztlichen Expertenkreises für berufsrechtliche Angelegenheiten

- (1) Mitglieder des vom Vorstand der Ärztekammer Berlin entsprechend § 9 der Geschäftsordnung der Ärztekammer Berlin gebildeten ärztlichen Expertenkreises für berufsrechtliche Angelegenheiten werden ehrenamtlich tätig. Die Ärztekammer Berlin zahlt für Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird. Die Entschädigung wird pro Fall (berufsrechtlicher Sachverhalt) für jede aufgewendete Stunde (60 Minuten) pauschal gemäß Absatz 3 gewährt. Die für einen Fall insgesamt aufgewendeten Zeiten werden für die Berechnung der Entschädigung addiert. Dabei wird die letzte bereits begonnene Stunde voll gerechnet. Das Zeitversäumnis für An- und Abreise wird pauschal mit 10 Euro entschädigt. Für jeden Fall können bis zu 500 Euro Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden. Nachweise müssen nicht vorgelegt werden.
- (2) Die Entschädigung ist je Quartal oder jährlich bis zum 15. Januar des Folgejahres abzurechnen. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt,



wenn er nicht bis zum 31. März des Folgejahres, nachdem er entstanden ist, geltend gemacht wird. Für die Abrechnung der Entschädigung sind von der Ärztekammer Berlin herausgegebene Formulare zu verwenden.

(3) Entschädigung wird gewährt für:

- | | |
|---|---------|
| a) Erläuterung medizinischer Sachverhalte und Zusammenhänge im persönlichen Gespräch
je Stunde pauschal: | 50 Euro |
| b) schriftliche Bewertung medizinischer Sachverhalte
je Stunde pauschal: | 50 Euro |
| c) schriftliche Bewertung medizinischer Unterlagen
je Stunde pauschal: | 50 Euro |
| d) gutachterliche Beurteilung bestimmter medizinischer Behandlungsmethoden
je Stunde pauschal: | 50 Euro |

§ 15 Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand

Mitglieder des Vorstandes, der Delegiertenversammlung, des Wahlausschusses sowie der in § 7 Absatz 2 Buchstaben f) bis h), j) bis l) und in Absatz 3 der Hauptsatzung genannten Gremien der Ärztekammer Berlin haben für die Teilnahme an den Sitzungen der genannten Gremien, denen sie angehören, nach Vorlage eines ausgefüllten und unterzeichneten Abrechnungsformulars der Ärztekammer Berlin, Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand, in Höhe von

- | | |
|---|---------|
| a) pro Sitzung für die Dauer der An- und Abfahrt pauschal: | 13 Euro |
| b) für jede angefangene Sitzungsstunde (60 Minuten) pauschal: | 13 Euro |

wenn

1. im Haushalt des Teilnehmers ein Kind im Alter bis zum 10. Lebensjahr lebt oder
2. im Haushalt des Teilnehmers ein Kind lebt, das aus gesundheitlichen Gründen ständig betreut werden muss,

sofern in den Fällen der Punkte 1. und 2. eine im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht über-

nehmen konnte und für die Abwesenheit eine kostenpflichtige Kinderbetreuung beauftragt und bezahlt wurde.

§ 16 Umsatzsteuer

Die Zahlung der Auslagererstattungen nach Abschnitt I und der Entschädigungen nach Abschnitt II dieser Entschädigungsregelung erfolgt jeweils zusätzlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Der erstattungsberechtigten Person wird die Umsatzsteuer nur erstattet, wenn der Kammer die Festsetzung der Umsatzsteuer unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides mitgeteilt und das Entstehen der Umsatzsteuer durch geeignete Belege (z. B. unanfechtbarer Steuerbescheid) nachgewiesen wird.

§ 17 Verfahren und Verjährung von Ansprüchen

- (1) Für Dienstreisen und Dienstgeschäfte in den ersten drei Quartalen eines Jahres muss die Abrechnung bis zum Ende des Kalenderjahres, für Dienstreisen und Dienstgeschäfte im vierten Quartal eines Jahres muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuern verjährt in drei Monaten nach unanfechtbarer Festsetzung der Umsatzsteuer durch das für die erstattungsberechtigte Person zuständige Finanzamt.

§ 18 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. März 2013 mit folgender Maßgabe in Kraft: § 9 Absatz 2 c) tritt erst mit Inkrafttreten des 1. Nachtrags zur Hauptsatzung vom 21. November 2012 oder, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, mit Inkrafttreten des § 13 Absätze 5 und 6 Weiterbildungsordnung (WBO) gemäß 9. Nachtrag zur WBO vom 17. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entschädigungsregelung der Ärztekammer Berlin in der Fassung vom 25. August 2004, die zuletzt durch den 4. Nachtrag vom 22. Juni 2011 geändert worden ist, außer Kraft. § 16 und § 17 Absatz 2 der Entschädigungsregelung in der Fassung der Dritten Änderung vom 21. Februar 2018 gelten auch für Zahlungen aufgrund der Entschädigungsregelung vom 27. Februar 2013 in früheren Fassungen und der Entschädigungsregelung in der Fassung vom 25. August 2004, die zuletzt durch den 4. Nachtrag vom 22. Juni 2011 geändert worden ist.



§ 19 Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des § 9 Absatz 2 c) wird erheblicher Zeitaufwand für den Weiterbildungsausschusses Widerspruch (WBA-W) und für die Widerspruchsstelle (WS) wie folgt entschädigt:

- Vorsitzender WBA-W: 400 Euro
- Vorsitzender WS: 325 Euro